

Tourenreglement (Version 2013)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Das Tourenreglement gilt für alle Touren des Bergclub Bern. Unter Touren sind sämtliche Anlässe des Tourenkomitees zu verstehen wie z.B. Bergtouren, Hochtouren, Klettertouren, Skitouren, Velotouren, Langlauftouren, Wanderungen, Schneeschuhwanderungen, gesellschaftliche Anlässe.

2 Tourenkomitee

- 2.1 Das Tourenkomitee ist verantwortlich für die Tourentätigkeit im Bergclub Bern. Dem Tourenkomitee gehören an:
- Tourenchef / Tourenchefin Bergclub Bern
 - Tourenchef / Tourenchefin Bergclub Bern Jugend
 - Tourenleiter und Tourenleiterinnen
- 2.2 Die Tätigkeit als Tourenleiter / Tourenleiterin steht grundsätzlich jedem Mitglied des Bergclub Bern offen, sofern es über eine entsprechende Ausbildung oder über genügend Erfahrung verfügt. Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung des Tourenchefs / der Tourenchefin Bergclub Bern oder Bergclub Bern Jugend, ob ein Mitglied geeignet ist, die Tätigkeit als Tourenleiter / Tourenleiterin auszuüben.
- 2.3 Der Bergclub Bern unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern / Tourenleiterinnen. Für Mitglieder, welche sich zu Tourenleitern / Tourenleiterinnen ausbilden lassen wollen und sich verpflichten, die Tätigkeit als Tourenleiter / Tourenleiterin im Bergclub Bern auszuüben, übernimmt der Bergclub Bern die Kosten für Leiterkurse J&S und SAC bis maximal CHF 300.- auf Gesuch hin. Das Gesuch ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Kursbeginn einzureichen.

3 Jahresprogramm

- 3.1 Der Tourenchef / die Tourenchefin Bergclub Bern entwirft auf Grund der Vorschläge der Tourenleiter / Tourenleiterinnen und der Mitglieder das Jahresprogramm. Ungeeignete Tourenvorschläge können abgelehnt werden.
- 3.2 Das Jahresprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.

4 Tourenleiter und Tourenleiterinnen (Rechte und Pflichten)

- 4.1 Die Tourenleitung ist verantwortlich für die sorgfältige und sichere Durchführung einer Tour. Es sind rechtzeitig alle notwendigen Anordnungen zu treffen.
- 4.2 Bereits vor Antritt einer Tour sind klare Weisungen zu erteilen. Hilfskräfte (z.B. andere Tourenleiter und Tourenleiterinnen oder Seilschaftsführer und -führerinnen) sind entsprechend zu instruieren. Eine allfällige Gruppeneinteilung liegt in der Verantwortung der Tourenleitung.
- 4.3 Die Tour ist mittels Tourenausschreibungsformular detailliert im Quartalsheft des Bergclub Bern auszuschreiben. Dazu gehören insbesondere Angaben zu Route, Ausrüstung, Schwierigkeit und Länge sowie zu den zu erwartenden Kosten für die Teilnehmenden.
- 4.4 Touren sind umweltgerecht und mit Respekt vor der Natur durchzuführen.
- 4.5 Es steht der Tourenleitung frei, eine Tour bei ungünstigen Verhältnissen zu annullieren, zu verschieben, das Tourenziel zu ändern oder die Tour abubrechen.
- 4.6 Bei einer Ersatztour ist – soweit möglich – Rücksprache mit dem entsprechenden Tourenchef bzw. der entsprechenden Tourenchefin zu nehmen. Ersatztouren sollen auf die Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmenden Rücksicht nehmen und nicht schwieriger sein als die ursprünglich geplante Tour.
- 4.7 Der Tourenleitung unbekanntes Mitglieder haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Es steht der Tourenleitung frei, Mitglieder, deren Fähigkeiten ihr nicht genügend bekannt sind oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme auszuschliessen.
- 4.8 Die Tourenleitung ist berechtigt, vor Touren von den angemeldeten Teilnehmenden eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

- 4.9 Die Tourenleitung ist berechtigt, ihre Selbstkosten auf die Teilnehmenden aufzuteilen. Die Details sind unter Ziffer 6 (Entschädigung der Tourenleiter und Tourenleiterinnen) geregelt.
- 4.10 Bei weniger als 3 Teilnehmenden an Touren von 1 und 2 Tagen Dauer bzw. 5 Teilnehmenden an Touren von 3 und mehr Tagen Dauer ist die Tourenleitung nicht verpflichtet, die Tour durchzuführen.
- 4.11 Bei Nichtzustandekommen einer Tour ohne Verschulden der Tourenleitung übernimmt der Bergclub Bern allfällige Kosten, die aus der Annullierung bereits getätigter Reservationen entstehen.
- 4.12 Die Tourenleitung hat innert einer Woche nach Beendigung der Tour das ausgefüllte Tourenberichtsformular dem Tourenchef / der Tourenchefin zu übergeben. Über abgesagte Touren ist der Tourenchef / die Tourenchefin mittels des genannten Formulars ebenfalls zu orientieren.
- 4.13 Bei Vorkommnissen besonderer Art wie Unfällen, stark verspäteter Heimkehr usw. hat die Tourenleitung den Tourenchef / die Tourenchefin oder den Präsidenten / die Präsidentin so schnell wie möglich telefonisch zu orientieren.
- 4.14 In heiklem Gelände oder bei heiklen Verhältnissen dürfen Teilnehmende nicht alleine zurückgelassen werden. Geschwächte Teilnehmende dürfen nie alleine zurückgelassen werden.
- 4.15 Eine Tour ist erst beendet, wenn alle Teilnehmenden am Bestimmungsort eingetroffen sind.
- 4.16 Die Tourenleiter und Tourenleiterinnen sind selber für ihre Unfallversicherung verantwortlich.

5 Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Rechte und Pflichten)

- 5.1 Jedes Mitglied des Bergclub Bern ist berechtigt, an allen Touren teilzunehmen, sofern es die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllt.
- 5.2 Wer sich für die Teilnahme an einer Tour interessiert, hat sich vor der Anmeldung aufgrund der Ausschreibung im Quartalsheft darüber Rechenschaft zu geben, ob er / sie den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.

- 5.3 Wer an einer Tour teilnehmen will, hat sich rechtzeitig bei der Tourenleitung anzumelden und an einer allfälligen Tourenbesprechung teilzunehmen. Bei einer allfälligen Verschiebung der Tour oder Änderung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft.
- 5.4 Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin gilt und ohne rechtzeitige, begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.
- 5.5 Muss eine Tour annulliert werden, so entsteht kein Anspruch der angemeldeten Teilnehmer / Teilnehmerinnen an den Bergclub Bern.
- 5.6 Die Teilnehmenden haben den Anordnungen der Tourenleitung in jedem Fall Folge zu leisten.
- 5.7 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber dem Verein und der Tourenleitung nicht geltend gemacht werden. Für Mitglieder des Bergclub Bern besteht jedoch eine Vereins-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- 5.8 Seitens des Bergclub Bern besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Teilnehmenden sind selber für ihre Unfallversicherung verantwortlich.
- 5.9 Auf Skitouren ist das Tragen von Verschüttetensuchgeräten (LVS) obligatorisch. Auf Klettertouren ist das Tragen eines Helmes obligatorisch.
- 5.10 Die Teilnehmenden sind selber für eine intakte und ausreichende Ausrüstung verantwortlich. Mitglieder des Bergclub Bern können fehlendes Material unter Voranmeldung beim Materialchef / bei der Materialchefin des Bergclub Bern beziehen.
- 5.11 Einzelne Teilnehmende dürfen die Gruppe während einer Tour nur mit Einwilligung der Tourenleitung und in begründeten Fällen verlassen. Für diese Teilnehmenden trägt die Tourenleitung keine Verantwortung mehr. Die austretenden Teilnehmenden tragen allfällige Folgekosten.

6 Entschädigung der Tourenleiter und Tourenleiterinnen

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Die Entschädigung deckt die Selbstkosten der Tourenleiter / Tourenleiterinnen gemäss Ziffer 6.2.

6.1.2 Die Anzahl entschädigter Tourenleiter / Tourenleiterinnen pro Teilnehmer / Teilnehmerin richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad einer Tour und den Fähigkeiten der Teilnehmenden.

In der Regel werden entschädigt:

- für Wanderungen, Velotouren, Langlauftouren, Schneeschuhwanderungen: 1 Tourenleiter / Tourenleiterin pro 10 Teilnehmende
- für Bergtouren, Skitouren, Hochtouren, Klettertouren: 1 Tourenleiter / Tourenleiterin pro 6 Teilnehmende.

Abweichungen von dieser Regel sind im Vorfeld der Tour mit dem Tourenchef / der Tourenchefin Bergclub Bern oder Bergclub Bern Jugend abzusprechen.

6.1.3 Die Kosten für Bergführer / Bergführerinnen werden in der Regel durch die Teilnehmenden getragen. Über einen allfälligen Beitrag der Clubkasse an die Kosten entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin. Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor der Tour zu Händen des Vorstandes einzureichen.

6.1.4 Die Kosten der Tourenleiter / Tourenleiterinnen gemäss Ziffer 6.2 für Touren von 1 und 2 Tagen Dauer werden durch die Vereinskasse des Bergclub Bern getragen.

6.1.5 Die Kosten der Tourenleiter / Tourenleiterinnen gemäss Ziffer 6.2 für Touren von 3 und mehr Tagen Dauer werden in der Regel durch die Teilnehmenden getragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin.

6.2 Entschädigung

6.2.1 Für Touren von 1 Tag Dauer kann die Tourenleitung folgende Selbstkosten in Rechnung stellen:

- Auslagen für die administrative Vorbereitung der Tour (nach Aufwand)
- Reisespesen (nach Aufwand: Bahn 2. Klasse 1/2-Tax; Auto gemäss Ziffer 7).

- 6.2.2 Für Touren von 2 und mehr Tagen Dauer kann die Tourenleitung folgende Selbstkosten in Rechnung stellen:
- Auslagen für die administrative Vorbereitung der Tour (nach Aufwand)
 - Reisespesen (nach Aufwand: Bahn 2. Klasse 1/2-Tax; Auto gemäss Ziffer 7)
 - Übernachtungsspesen (nach Aufwand, maximal: Hütte CHF 40.- pro Nacht; Hotel CHF 80.- pro Nacht).
- 6.2.3 Für Touren von 3 und mehr Tagen Dauer kann die Tourenleitung ihre Kosten für Verpflegung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 35.- pro Tag in Rechnung stellen.
- 6.2.4 Entschädigungen für die Benützung von Bergbahnen, Skiliften etc. werden ausgerichtet, sofern deren Benützung Bestandteil der Tour sind.
- 6.2.5 Für Rekognoszierungen wird in der Regel keine Entschädigung ausbezahlt. Ausnahmen sind mit dem Tourenchef / der Tourenchefin abzusprechen.

7 Vergütung für die Benützung von Motorfahrzeugen

- 7.1 Wer für eine Tour des Bergclub Bern ein privates oder gemietetes Motorfahrzeug zur Verfügung stellt, kann zur Deckung der daraus entstehenden Kosten eine kollegiale Entschädigung beanspruchen. Diese besteht aus einer Pauschale von CHF 0.20 pro gefahrenen Kilometer und beförderter Person. Hiervon wird ein Betrag für jede beförderte Person von CHF 1.- pro angefangene 100 km für die Speisung des Autoschaden-Hilfsfonds verwendet (Details siehe *Reglement betreffend die Vergütung für die Benützung von Motorfahrzeugen und den Autoschaden-Hilfsfonds vom 15. November 2003*).

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Tourenreglement wurde vom Vorstand des Bergclub Bern am 2. September 2013 verabschiedet. Es tritt auf das Vereinsjahr 2014 in Kraft und ersetzt das Tourenreglement vom 30. September 2005.

Bern, 2. September 2013

Für den Vorstand:

Der Präsident:


Christoph Lanz

Die Sekretärin:


Christina Arnold